



elektronische Kopie

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|--|--------------|
| A. PRÜFUNGSaufTRAG | 1 |
| B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN | 2 |
| I. Lage des Eigenbetriebes | 2 |
| II. Entwicklungsbeeinträchtigende und bestandsgefährdende Tatsachen | 4 |
| C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG | 5 |
| I. Gegenstand der Prüfung | 5 |
| II. Art und Umfang der Prüfung | 6 |
| D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG | 8 |
| I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung | 8 |
| II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses | 9 |
| 1. Wirtschaftliche Grundlagen | 9 |
| 2. Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses | 9 |
| 3. Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen | 9 |
| 4. Aufgliederungen und Erläuterungen der Vermögens- und Ertragslage | 10 |
| 4.1 Ertragslage | 10 |
| 4.2 Vermögenslage | 11 |
| 4.3 Wirtschaftsplan | 13 |
| E. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGES | 14 |
| F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTES | 14 |

Anlagenverzeichnis

| | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Bilanz zum 31. Dezember 2016 |
| Anlage 2 | Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2016 |
| Anlage 3 | Anhang für das Wirtschaftsjahr 2016 |
| Anlage 4 | Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016 |
| Anlage 5 | Nachweis von Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG |
| Anlage 6 | Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers |
| Anlage 7 | Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses |
| Anlage 8 | Darstellung der rechtlichen und steuerlichen Verhältnisse |

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

elektronische Kopie

A. PRÜFUNGSaufTRAG

Wir wurden von der Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt beauftragt, den Jahresabschluss des

**Eigenbetrieb Wangermeer
Hohenkirchen**

unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016 unter Beachtung des Fragenkataloges zum Nachweis von Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG zu prüfen.

Ferner sind wir beauftragt worden, im Rahmen der Berichterstattung über die Abschlussprüfung gesetzlich nicht vorgeschriebene, weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss zu erstellen. Wir haben diese ergänzenden Aufgliederungen und Erläuterungen unserem Prüfungsbericht als Anlage 7 beigefügt.

Unsere Prüfung richtete sich nach § 157 NKomVG i. V. m. §§ 29 und 32 EigBetrVO Nds. und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, so wie sie in den IDW Prüfungsstandards niedergelegt sind.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über das Ergebnis unserer Prüfung haben wir den nachstehenden Bericht erstellt. Bei der Erstellung des Prüfungsberichts haben wir IDW PS 450 beachtet.

Unser Bericht richtet sich an den Eigenbetrieb Wangermeer.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen in der Fassung vom 1. Januar 2002 vereinbart. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Lage des Eigenbetriebes

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB sind wir gehalten, in einer vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die gesetzlichen Vertreter Stellung zu nehmen. Dabei haben wir insbesondere auf die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und auf die Beurteilung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes einzugehen, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben, soweit die von uns geprüften Unterlagen eine solche Beurteilung erlauben.

Ausgangspunkt unserer Berichterstattung ist die Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter, so wie diese im Lagebericht dokumentiert ist. Die dort enthaltenen wertenden Aussagen haben wir auf ihre Plausibilität und Übereinstimmung mit unseren während der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen untersucht. Wir haben nach den berufsständischen Regelungen hierbei keine eigenen Prognoserechnungen anzustellen und keine Angaben zur Lage anstelle der gesetzlichen Vertreter zu machen.

Der Lagebericht der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes enthält unseres Erachtens folgende Kernaussagen zur **wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses** des Eigenbetriebes:

Die Vermögens- und Kapitalstruktur weist bei einer Bilanzsumme von 8.031 TEUR einen Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von 2.848 TEUR aus.

Das Jahresergebnis beläuft sich im Wirtschaftsjahr 2016 auf -128 TEUR. Von den von der Gemeinde Wangerland in 2016 geleisteten Zuzahlungen in Höhe von 176 TEUR wurden im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses unter der teilweisen Ergebnisverwendung 128 TEUR zur Abdeckung des Jahresfehlbetrages verwendet.

Diese Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf des Eigenbetriebes sind im Lagebericht ausreichend erläutert, so dass wir wegen weiterer Einzelheiten auf den als Anlage 4 beigefügten Lagebericht verweisen.

Der Lagebericht der gesetzlichen Vertreter enthält unseres Erachtens folgende Kernaussagen zu **Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung** des Eigenbetriebes:

Für die geplante Anbindung an die Mozartstraße und den Mehrzweckplatz an der L 809 konnten Fördermittel von Leader Plus in Höhe von 100 TEUR und vom Landkreis Friesland von rund 12 TEUR eingeworben werden. Mit den Arbeiten dort wurde Anfang Februar 2017 begonnen, eine Fertigstellung ist bis Ostern 2017 vorgesehen.

Durch eine einheitliche Beschilderung an allen Zugängen des Wangermeeres mit Hinweisen auf den jeweiligen Standort und die angebotenen Attraktionen soll ein einheitliches Erscheinungsbild präsentiert werden, das den Wiedererkennungswert des Wangermeeres steigern soll.

Sobald das Wangermeer als touristisches Naherholungsgebiet eingestuft wird, ist es auch möglich, an den Verkehrsknotenpunkten in der Umgebung durch Schilder auf das Wangermeer hinzuweisen.

Das Gesamtkonzept soll im Sommer 2017 fertiggestellt sein und in den Gremien beraten werden. Derzeit laufen Gespräche mit verschiedenen Investoren, die ihre Projekte für die Rundinsel und die Halbinsel vorstellen.

Diese Kernaussagen zu den Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes sind im Lagebericht ausreichend erläutert, so dass wir wegen weiterer Einzelheiten auf den als Anlage 4 beigefügten Lagebericht verweisen.

Aufgrund der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes, die wir aus den im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gewonnenen Erkenntnissen abgeleitet haben, sind wir - soweit die geprüften Unterlagen eine solche Beurteilung erlauben - zu der Einschätzung gelangt, dass die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter, insbesondere hinsichtlich des Fortbestands und der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes, realistisch erscheint.

II. Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen

Wir weisen darauf hin, dass die Gesellschaft zum Bilanzstichtag bilanziell überschuldet ist. Da seitens der Gesellschafterin grundsätzlich die Bereitschaft zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages besteht und die Fehlbeträge in den vergangenen Geschäftsjahren regelmäßig ausgeglichen wurden, ist der Jahresabschluss zutreffend unter der Prämisse der Unternehmensfortführung aufgestellt worden. Der Bestand der Gesellschaft ist auch künftig von der Fähigkeit und der Bereitschaft zum Verlustausgleich durch die Gesellschafterin abhängig. Die zugesagten Mittel zum Verlustausgleich sind zur Verfügung gestellt worden.

Im Übrigen verweisen wir auf den Anhang und den Lagebericht der Gesellschaft.

elektronische Kopie

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

I. Gegenstand der Prüfung

Es handelt sich um eine Pflichtprüfung gemäß § 157 NKomVG in Verbindung mit §§ 29 und 32 EigBetrVO Nds.

Gegenstand unserer Prüfung waren der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und der Lagebericht des Eigenbetriebes Wangermeer für das am 31. Dezember 2016 endende Wirtschaftsjahr. Der Jahresabschluss ist nach den Rechnungslegungsvorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches in der zum Bilanzstichtag gültigen Fassung erstellt worden.

Den Jahresabschluss haben wir hinsichtlich des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten sowie der Einhaltung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB zum Ansatz und zur Bewertung sowie zur Gliederung der Abschlussposten, zu den erforderlichen Angaben im Anhang und zur Gewinnverwendung geprüft. Die Buchführung haben wir in unsere Prüfung einbezogen.

Den Lagebericht haben wir darauf geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung beachtet worden sind und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt; dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt worden sind.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die dazu vorgelegten sonstigen Unterlagen und gemachten Angaben liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Berufsüblich weisen wir darauf hin, dass Unterschlagungsprüfungen und andere Sonderprüfungen nicht Bestandteil der Pflichtprüfung sind. Dies gilt insbesondere für die Prüfung der Einhaltung von Vorschriften des Steuer-, Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs-, Bewirtschaftungs- und Devisenrechts, des Sozialversicherungsrechts sowie für die Angemessenheit des Versicherungsschutzes.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder Lagebericht ergeben.

II. Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir nach den in §§ 316 ff. HGB niedergelegten Regelungen unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss sowie der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Der Prüfungsplanung und -durchführung lag ein risikoorientierter Prüfungsansatz zugrunde. In diesem Rahmen haben wir Art und Umfang der vorzunehmenden Prüfungshandlungen aus verschiedenen Faktoren abgeleitet.

Im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir das Risiko von wesentlichen falschen Angaben in der Rechnungslegung aufgrund von Unrichtigkeiten und Verstößen (= Fehlerrisiko) hinsichtlich der Abbildung von Geschäftsvorfällen bzw. einzelner Kontensalden und Abschlussangaben beurteilt. Die Beurteilung dieser Risiken basierte zunächst auf einer Analyse des Unternehmensumfeldes (insb. branchenspezifische Faktoren) sowie auf Auskünften der Betriebsleitung über wesentliche Unternehmensziele und -strategien sowie Geschäftsrisiken (mandantenspezifische Faktoren). Ferner hatte unsere vorläufige Einschätzung der Lage des Eigenbetriebes sowie die grundsätzliche Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems Einfluss auf die Risikobeurteilung.

Auf der Grundlage der Risikobeurteilung haben wir folgenden Prüfungsschwerpunkt festgelegt und das Prüfprogramm darauf ausgerichtet:

- Existenz der Umsatzerlöse

Unsere Prüfungshandlungen umfassten analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen.

Wir haben u. a. die folgenden Prüfungshandlungen vorgenommen:

- Wir haben Bankbestätigungen von Kreditinstituten eingeholt.
- Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wir uns durch alternative Prüfungshandlungen überzeugt.
- Die Rückstellungen haben wir durch Befragung der Betriebsleitung auf Vollständigkeit untersucht. Die zutreffende Ermittlung der Rückstellungshöhe haben wir durch eine Prüfung der Berechnungen und eine kritische Beurteilung der vorgenommenen Schätzungen überprüft.

Unsere Prüfungsarbeiten führten wir im März und April 2017 in unseren Büroräumen in Oldenburg durch.

Ausgangspunkt unserer Prüfung bildeten die aus dem vorangegangenen Wirtschaftsjahr übernommenen Vermögensgegenstände, Rechnungsabgrenzungsposten, Schulden, Sonderposten und Kapitalkonten, die sich aufgrund des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015 ergeben haben. Der Jahresabschluss wurde von der Kommu-na Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die gesetzlichen Vertreter und die von ihnen benannten Auskunftspersonen haben bereitwillig alle Aufklärungen und Nachweise erbracht. In einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung haben uns die gesetzlichen Vertreter schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle erfasst wurden, dass in dem vorgelegten Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten berücksichtigt sind, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sind und alle erforderlichen Angaben gemacht wurden sowie dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes wesentlichen Gesichtspunkte und die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Die Bücher des Eigenbetriebes sind ordnungsgemäß geführt. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse im gesamten Wirtschaftsjahr den gesetzlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die aus den weiteren von uns geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen aufgrund unserer Stichprobenprüfung zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Der uns vorgelegte Jahresabschluss des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2016 ist vollständig nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der EigBetrVO aufgestellt. Erstmals wurden dabei die durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) vom 23. Juli 2015 geänderten handelsrechtlichen Vorschriften angewandt.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die für große Kapitalgesellschaften geltenden Ausweis-, Ansatz- und Bewertungsvorschriften wurden beachtet.

Der Anhang zum 31. Dezember 2016 ist als Anlage 3 wiedergegeben. Er entspricht den gesetzlichen Erfordernissen. Die Angaben und Vermerke zu den einzelnen Positionen des Jahresabschlusses und die sonstigen Angaben sind richtig und vollständig enthalten.

Der Lagebericht des Eigenbetriebes Wangermeer für das Wirtschaftsjahr 2016 enthält nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse die erforderlichen Bestandteile gemäß § 289 HGB. Im Einzelnen stellen wir zu dem in Anlage 4 wiedergegebenen Lagebericht Folgendes fest:

- Der Geschäftsverlauf und die Lage des Eigenbetriebes sind nach dem Ergebnis unserer Prüfung zutreffend dargestellt; der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichtes werden beachtet. Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes.

- Unsere Prüfung nach § 317 Abs. 2 Satz 2 HGB hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind und die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB vollständig und zutreffend sind.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter unter Abschnitt B.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Wirtschaftliche Grundlagen

Wir verweisen auf die Angaben in den rechtlichen und steuerlichen Verhältnissen der Anlage 8.

2. Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, vermittelt nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

3. Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Der Eigenbetrieb hat gegenüber dem Vorjahr die auf die Posten des Jahresabschlusses angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden dahingehend geändert, dass die neuen Vorschriften des BilRUG angewendet werden. Weitere Änderungen wurden nicht vorgenommen. Demzufolge sind Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte in Kontinuität zum Vorjahr nicht neu ausgeübt worden. Zur Darstellung der Bewertungsgrundlagen wird auf den als Anlage 3 beigelegten Anhang verwiesen. Berichtspflichtige sachverhaltsgestaltende Maßnahmen lagen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse nicht vor.

4. Aufgliederungen und Erläuterungen der Vermögens- und Ertragslage

4.1 Ertragslage

Die folgende Aufstellung zeigt die Ertragslage des Eigenbetriebes im Vorjahresvergleich. Bei dieser Darstellung haben wir - abweichend zur Gewinn- und Verlustrechnung - die Ertrags- und Aufwandsposten nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengefasst. Das Betriebsergebnis beinhaltet Aufwendungen und Erträge aus dem operativen Geschäft.

| | 2016 TEUR | 2015 TEUR | Ergebnis- veränderung | |
|------------------------------------|--------------|--------------|--------------------------|-------------|
| | | | TEUR | % |
| Umsatzerlöse | 10 | 8 | 2 | 25,0 |
| Materialaufwand | 52 | 72 | 20 | 27,8 |
| Rohhertrag | -42 | -64 | 22 | 34,4 |
| sonstige betriebliche Erträge | 3 | 3 | 0 | |
| Abschreibungen | 17 | 15 | -2 | 13,3 |
| sonstige betriebliche Aufwendungen | 46 | 64 | 18 | 28,1 |
| betriebliche Aufwendungen | 63 | 79 | 16 | 20,3 |
| Betriebsergebnis | -102 | -140 | 38 | 27,1 |
| Finanzergebnis | -26 | -29 | 3 | 10,3 |
| Jahresfehlbetrag | -128 | -169 | 41 | 24,3 |

4.2 Vermögenslage

In der folgenden Übersicht sind die zusammengefassten Bilanzzahlen zum 31. Dezember 2016 nach der Fristigkeit und nach wirtschaftlichen Verhältnissen geordnet und den entsprechenden Zahlen des Vorjahres gegenübergestellt. Die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren werden als langfristig, Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr als kurzfristig klassifiziert.

| | 31.12.2016 | | 31.12.2015 | | Veränderung TEUR |
|--|--------------|--------------|--------------|--------------|---------------------|
| | TEUR | % | TEUR | % | |
| VERMÖGEN | | | | | |
| Immaterielle Vermögensgegenstände | 0 | 0,0 | 1 | 0,0 | -1 |
| Sachanlagen | 3.866 | 48,1 | 3.868 | 47,7 | -2 |
| langfristig gebundenes Vermögen | 3.866 | 48,1 | 3.869 | 47,7 | -3 |
| Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 1.300 | 16,2 | 1.300 | 16,0 | 0 |
| sonstige Vermögensgegenstände | 2 | 0,0 | 5 | 0,1 | -3 |
| flüssige Mittel | 15 | 0,2 | 38 | 0,5 | -23 |
| kurzfristig gebundenes Vermögen | 1.317 | 16,4 | 1.343 | 16,6 | -26 |
| Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag | 2.848 | 35,5 | 2.896 | 35,7 | -48 |
| | 8.031 | 100,0 | 8.108 | 100,0 | -77 |

| | 31.12.2016 | | 31.12.2015 | | Veränderung TEUR |
|--|------------|-------|------------|-------|---------------------|
| | TEUR | % | TEUR | % | |
| KAPITAL | | | | | |
| Eigenkapital | 0 | 0,0 | 0 | 0,0 | 0 |
| langfristiges Fremdkapital | 4.481 | 55,8 | 4.540 | 56,0 | -59 |
| langfristige Finanzierung | 4.481 | 55,8 | 4.540 | 56,0 | -59 |
| mittelfristige Finanzierung | 211 | 2,6 | 206 | 2,5 | 5 |
| sonstige Rückstellungen | 3.172 | 39,5 | 3.180 | 39,2 | -8 |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 54 | 0,7 | 50 | 0,6 | 4 |
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 23 | 0,3 | 0 | 0,0 | 23 |
| Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde | 70 | 0,9 | 70 | 0,9 | 0 |
| sonstige Verbindlichkeiten | 20 | 0,2 | 62 | 0,8 | -42 |
| kurzfristige Finanzierung | 3.339 | 41,6 | 3.362 | 41,5 | -23 |
| | 8.031 | 100,0 | 8.108 | 100,0 | -77 |

elektronische Kopie

4.3 Wirtschaftsplan

Die folgende Übersicht zeigt eine Gegenüberstellung der Ist-Zahlen mit den Planansätzen des Erfolgsplans:

| | Plan TEUR | Ist TEUR | Ergebnis- auswirkung der Abweichung TEUR |
|-------------------------------|--------------|-------------|--|
| Erträge | | | |
| Umsatzerlöse | 10 | 10 | 0 |
| sonstige betriebliche Erträge | 5 | 4 | -1 |
| | 15 | 14 | -1 |
| Aufwendungen | | | |
| Materialaufwendungen | 38 | 53 | -15 |
| Abschreibungen | 20 | 17 | 3 |
| Sachaufwendungen | 74 | 46 | 28 |
| Zinsen | 53 | 26 | 27 |
| | 185 | 142 | 43 |
| Jahresfehlbetrag | -170 | -128 | 42 |

elektronische Kopie

E. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGES

Gemäß § 157 NKomVG i. V. m. § 29 EigBetrVO Nds. ist eine Prüfung entsprechend § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) durchzuführen.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde von uns anhand des Fragenkataloges zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG vorgenommen (IDW PS 720).

Zu den Feststellungen verweisen wir auf die Anlage 5 des Prüfungsberichtes.

F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTES

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung sind keine Einwendungen zu dem als Anlage 1 bis 3 wiedergegebenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 und dem als Anlage 4 wiedergegebenen Lagebericht 2016 des Eigenbetriebes Wangermeer zu machen. Wir haben daher den gesetzlichen Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB erteilt, der nachfolgend wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

An den Eigenbetrieb Wangermeer:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Wangermeer für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Durch § 29 Abs. 1 Satz 2 EigBetrVO Nds. wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darauf, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die Geschäftsführung des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Ver-

hältnisse des Eigenbetriebes sowie darüber, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 29 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben sowie ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurden entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt. Ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Betriebsleitung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken ergänzen wir, dass der Eigenbetrieb eine bilanzielle Unterdeckung ausweist, die Ertragslage aufgabenbedingt defizitär ist und der Eigenbetrieb auf Zuweisungen der Gemeinde angewiesen ist."

Der Prüfungsbericht wird gem. §§ 321 Abs. 5 HGB, 32 WPO wie folgt unterzeichnet.

Oldenburg, den 21. April 2017

Treuhand Weser-Ems GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Graunke
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater



Pfeiffer
Wirtschaftsprüferin
Steuerberaterin

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

elektronische Kopie

ANLAGEN

Eigenbetrieb Wangermeer, Hohenkirchen
Bilanz zum 31. Dezember 2016

| Aktiva | EUR | EUR | EUR | Vorjahr TEUR | Passiva | EUR | EUR | Vorjahr TEUR |
|---|------------------|---------------------|---------------------|-----------------|--|---------------------|---------------------|-----------------|
| A. Anlagevermögen | | | | | A. Eigenkapital | | | |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände | | | | | I. Stammkapital | 3.730.000,00 | | 3.730 |
| entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte | | 2,00 | | 1 | II. Allgemeine Rücklage | 57.176,89 | | 9 |
| II. Sachanlagen | | | | | III. Verlustvortrag | -6.635.172,94 | | -6.635 |
| 1. Bauten auf fremden Grundstücken | 3.836.241,83 | | | 3.833 | IV. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag | <u>2.847.996,05</u> | | <u>2.896</u> |
| 2. Maschinen und maschinelle Anlagen | 9.581,00 | | | 12 | | | 0,00 | <u>0</u> |
| 3. Betriebs- und Geschäftsausstattung | <u>20.685,00</u> | | | <u>23</u> | B. Rückstellungen | | | |
| | | <u>3.866.507,83</u> | | <u>3.868</u> | sonstige Rückstellungen | | 3.171.652,43 | <u>3.180</u> |
| | | | 3.866.509,83 | <u>3.869</u> | C. Verbindlichkeiten | | | |
| B. Umlaufvermögen | | | | | 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 4.746.323,49 | | 4.796 |
| I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | | | | | 2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 22.683,09 | | 0 |
| 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 1.300.000,00 | | | 1.300 | 3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde | 70.000,00 | | 70 |
| 2. sonstige Vermögensgegenstände | <u>2.009,57</u> | | | <u>5</u> | 4. sonstige Verbindlichkeiten | 20.458,41 | | 62 |
| | | 1.302.009,57 | | 1.305 | - davon aus Steuern: | 1.734,29 EUR | | |
| II. Guthaben bei Kreditinstituten | | <u>14.601,97</u> | | <u>38</u> | 2015: | 0,00 EUR | | |
| | | | 1.316.611,54 | <u>1.343</u> | | | 4.859.464,99 | <u>4.928</u> |
| C. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag | | | | | | | | |
| | | | <u>2.847.996,05</u> | <u>2.896</u> | | | | |
| | | | <u>8.031.117,42</u> | <u>8.108</u> | | | <u>8.031.117,42</u> | <u>8.108</u> |

Eigenbetrieb Wangermeer, Hohenkirchen
Gewinn- und Verlustrechnung
für das Wirtschaftsjahr 2016

| | EUR | EUR | Vorjahr TEUR |
|---|-----------|-------------|-----------------|
| 1. Umsatzerlöse | | 10.282,34 | 8 |
| 2. sonstige betriebliche Erträge | | 3.433,99 | 3 |
| | | 13.716,33 | 11 |
| 3. Materialaufwand | | 52.528,64 | 72 |
| 4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen | | 16.612,71 | 15 |
| 5. sonstige betriebliche Aufwendungen | | 46.285,39 | 64 |
| | | -101.710,41 | -140 |
| 6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | 26.000,00 | | 26 |
| 7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | 52.396,37 | | 55 |
| | | -26.396,37 | -29 |
| | | -128.106,78 | -169 |
| 8. sonstige Steuern | | 133,84 | 0 |
| 9. Jahresfehlbetrag | | -128.240,62 | -169 |

Eigenbetrieb Wangermeer, Hohenkirchen
Anhang für das Wirtschaftsjahr 2016

Allgemeine Angaben

Der Eigenbetrieb Wangermeer hat seinen Sitz in Hohenkirchen.

Der Jahresabschluss wurde auf der Grundlage der Gliederungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches in der zum Bilanzstichtag gültigen Fassung i.V.m. § 20 und § 24 der Eigenbetriebsverordnung aufgestellt.

Aufgrund der Vorschriften des § 157 NKomVG i. V. m. § 24 EigBetrVO Nds. ist ebenfalls ein Lagebericht erstellt worden.

Laut § 20 der Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen ist für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im dritten Buch des Handelsgesetzbuches (§§ 242 bis 288) finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den handelsrechtlichen Vorschriften. Sie sind gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen unverändert.

Im Berichtsjahr wurden erstmalig die durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) vom 23. Juli 2015 geänderten handelsrechtlichen Vorschriften angewendet. Die Vorjahreswerte der Umsatzerlöse und der sonstigen betrieblichen Erträge sind entsprechend angepasst worden. Wesentliche Auswirkungen haben sich auf die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen nicht ergeben.

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der vorliegende Jahresabschluss ist unter Beibehaltung der für den Vorjahresabschluss angewendeten Gliederungs- und Bewertungsgrundsätze nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze wurden dahingehend geändert, dass die Vorschriften des BilRUG angewendet werden.

Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Posten der Aktivseite sind nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen verrechnet worden, soweit dies nach den Vorschriften des § 246 HGB nicht ausdrücklich gefordert wird.

Die Wertansätze der Eröffnungsbilanz des Wirtschaftsjahres stimmen mit denen der Schlussbilanz des vorangegangenen Wirtschaftsjahres überein. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen. Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden einzeln bewertet.

Es ist vorsichtig bewertet worden, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, berücksichtigt worden, selbst wenn diese erst zwischen Abschlussstichtag und der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind. Gewinne sind nur berücksichtigt worden, wenn sie bis zum Abschlussstichtag realisiert wurden. Aufwendungen und Erträge des Wirtschaftsjahres sind unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung berücksichtigt worden.

Anlagevermögen

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet.

Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen bewertet. Die Abschreibung des Sachanlagevermögens erfolgt grundsätzlich nach der linearen Abschreibungsmethode. Im Zugangsjahr erfolgt die Abschreibung pro rata temporis.

Selbstständig nutzbare bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen, werden bei Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis 150,00 EUR netto im Zugangsjahr voll abgeschrieben. Für Zugänge, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten mehr als 150,00 EUR netto, jedoch nicht mehr als 1.000,00 EUR netto betragen, wird ein Sammelposten (Abschreibungspool) gebildet, der linear über eine Abschreibungsdauer von fünf Jahren aufgelöst wird. Im Zugangsjahr wird stets der volle Abschreibungssatz angewendet.

Auf die Gegenstände des Anlagevermögens werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen, wenn voraussichtlich dauerhafte Wertminderungen vorliegen. Zuschreibungen aufgrund des Wertaufholungsgebots erfolgen bis zu den fortgeführten Anschaffungskosten, wenn die Gründe für eine dauerhafte Wertminderung nicht mehr bestehen.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennbetrag beziehungsweise zu Anschaffungskosten angesetzt. Abschreibungen auf Forderungen wurden entsprechend der Wahrscheinlichkeit des Ausfalls gebildet.

Flüssige Mittel sind mit dem Nominalbetrag angesetzt.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen unter Berücksichtigung erwarteter künftiger Preis- und Kostensteigerungen.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag am Bilanzstichtag angesetzt.

Erläuterungen der Bilanz**1. Anlagevermögen**

| | Anschaffungs- und Herstellungskosten | | | | Abschreibungen | | | | Buchwerte | |
|--|--------------------------------------|----------------|----------------|----------------------------|--------------------------|------------------|------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|
| | Stand 1.1.2016 EUR | Zugänge EUR | Abgänge EUR | Stand 31.12.2016 EUR | Stand 1.1.2016 EUR | Zuführung EUR | Auflösung EUR | Stand 31.12.2016 EUR | Stand 31.12.2016 EUR | Stand 31.12.2015 EUR |
| Immaterielle Vermögensgegenstände: | | | | | | | | | | |
| - entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte | 11.374,75 | 0,00 | 5.224,00 | 6.150,75 | 10.246,75 | 1.124,00 | 5.222,00 | 6.148,75 | 2,00 | 1.128,00 |
| Sachanlagen: | | | | | | | | | | |
| - Bauten auf fremden Grundstücken | 5.155.008,15 | 13.791,02 | 0,00 | 5.168.799,17 | 1.321.831,34 | 10.726,00 | 0,00 | 1.332.557,34 | 3.836.241,83 | 3.833.176,81 |
| - Maschinen und maschinelle Anlagen | 48.382,76 | 260,00 | 3.000,00 | 45.642,76 | 36.023,76 | 772,00 | 734,00 | 36.061,76 | 9.581,00 | 12.359,00 |
| - Betriebs- und Geschäftsausstattung | 26.770,51 | 1.205,71 | 0,00 | 27.976,22 | 3.300,51 | 3.990,71 | 0,00 | 7.291,22 | 20.685,00 | 23.470,00 |
| | 5.230.161,42 | 15.256,73 | 3.000,00 | 5.242.418,15 | 1.361.155,61 | 15.488,71 | 734,00 | 1.375.910,32 | 3.866.507,83 | 3.869.005,81 |
| | 5.241.536,17 | 15.256,73 | 8.224,00 | 5.248.568,90 | 1.371.402,36 | 16.612,71 | 5.956,00 | 1.382.059,07 | 3.866.509,83 | 3.870.133,81 |

2. Eigenkapital

| | EUR |
|--|--------------|
| Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag | |
| Stand 1. Januar 2016 | 2.895.972,93 |
| Zuschuss Gemeinde Wangerland | 176.217,50 |
| Jahresfehlbetrag | 128.240,62 |
| Stand 31. Dezember 2016 | 2.847.996,05 |

3. Rückstellungen

Die Rückstellungen haben sich wie folgt entwickelt:

| | 1.1.2016 EUR | Verbrauch EUR | Auflösung EUR | Zuführung EUR | 31.12.2016 EUR |
|------------------------------------|-----------------|------------------|------------------|------------------|-------------------|
| Umweltschutz | 1.874.609,16 | 8.956,73 | 0,00 | 0,00 | 1.865.652,43 |
| Erschließungskosten | 1.300.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.300.000,00 |
| Abschlusserteilung und -prüfung | 5.000,00 | 5.000,00 | 0,00 | 6.000,00 | 6.000,00 |
| | 3.179.609,16 | 13.956,76 | 0,00 | 6.000,00 | 3.171.652,43 |

4. Verbindlichkeiten

| | Restlaufzeiten | | | | | | | |
|--|-------------------|--------------------|-------------------|--------------------|---------------------|--------------------|---------------------|--------------------|
| | bis 1 Jahr | | 1 bis 5 Jahre | | über 5 Jahre | | gesamt | |
| | 31.12.2016 EUR | 31.12.2015 TEUR | 31.12.2016 EUR | 31.12.2015 TEUR | 31.12.2016 EUR | 31.12.2015 TEUR | 31.12.2016 EUR | 31.12.2015 TEUR |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 54.256,36 | 50 | 211.356,58 | 206 | 4.480.710,55 | 4.540 | 4.746.323,49 | 4.796 |
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 22.683,09 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 22.683,09 | 0 |
| Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde | 70.000,00 | 70 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 70.000,00 | 70 |
| sonstige Verbindlichkeiten | 20.458,41 | 62 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 20.458,41 | 62 |
| | <u>167.397,86</u> | <u>182</u> | <u>211.356,58</u> | <u>206</u> | <u>4.480.710,55</u> | <u>4.540</u> | <u>4.859.464,99</u> | <u>4.928</u> |

Erläuterungen der Gewinn- und Verlustrechnung

| | EUR |
|-------------------------------|------------------|
| Umsatzerlöse | |
| Mieterlöse Hof Heeren | 6.139,92 |
| Grundstückserträge | 2.494,10 |
| Pacht Landkreis | 1.458,40 |
| Erlöse Stromsäule Jelliestede | 189,92 |
| | <u>10.282,34</u> |

Sonstige Angaben

1. Organe der Gesellschaft

Betriebsleitung

Frau Inka Wüllner, kfm. Betriebsleiterin

Herr Torsten Meuer, techn. Betriebsleiter

Betriebsausschuss

Bürgermeister Björn Mühlena

Ratsvorsitzender Johann Wilhelm Peters, Berufsschullehrer

stellv. Bürgermeister Reiner Tammen, Technischer Hausmeister

Ratsherr Dieter Behrens-Focken, Landwirt

Ratsherr Richard Herfurth, Elektrotechniker

Geschäftsführer der WTG Herr Armin Kanning als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht

Ratsherr Carsten Damm (ab November 2016), Ingenieur

Ratsfrau Claudia Günther (ohne Stimmrecht ab November 2016), Produktionsleiterin beim Fernsehen

Ratsherr Mario Szlezak (ab November 2016), Industriemeister

Ratsherr Dieter Heeren (bis Oktober 2016), Küster

Ratsherr Ellmer Cramer (bis Oktober 2016), Soldat a. D.

Ratsherr Ralf Kröner (bis Oktober 2016), Schwimmmeister

2. Arbeitnehmer

Im Berichtsjahr gab es keine Arbeitnehmer. Die Betriebsleiter sind Angestellte der Gemeinde Wangerland. Für ihre Tätigkeit erhalten die Betriebsleiter keine gesonderte Vergütung.

3. Honorare und Dienstleistungen des Abschlussprüfers

Die für den Abschlussprüfer des Jahresabschlusses im Geschäftsjahr als Aufwand erfassten Honorare betreffen Abschlussprüfungsleistungen in Höhe von 6 TEUR.

4. Nachtragsberichterstattung

Vorgänge von besonderer Bedeutung haben sich nach Schluss des Wirtschaftsjahres nicht ergeben.

Hohenkirchen, den 13. April 2017

Inka Wüllner

Torsten Meuer

elektronische Kopie

**Eigenbetrieb Wangermeer, Hohenkirchen
Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016**

1. Darstellung zum Geschäftsverlauf

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Wangerland vom 18. Dezember 2012 wurde zum 1. Januar 2013 der Eigenbetrieb Wangermeer gegründet. Der Eigenbetrieb Wangermeer wurde mit einem Stammkapital in Höhe von 3.730.000,00 EUR ausgestattet. Als kaufmännische Leiterin wurde Frau Inka Wüllner und als technischer Leiter Herr Torsten Meuer am 18. Juni 2013 per Ratsbeschluss benannt.

2. Darstellung der Lage

1. Vermögens- und Kapitalstruktur

Der Eigenbetrieb Wangermeer verfügte zum 31. Dezember 2016 über ein langfristig gebundenes Vermögen i. H. v. 3.867 TEUR und ein kurzfristig gebundenes Vermögen i. H. v. 1.317 TEUR; die Bilanzsumme beläuft sich auf 8.031 TEUR. Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag beläuft sich auf 2.848 TEUR und das kurzfristige Fremdkapital auf 3.339 TEUR.

2. Ertragslage

Das Jahresergebnis beläuft sich im Wirtschaftsjahr 2016 auf -128 TEUR. Von den von der Gemeinde Wangerland in 2016 geleisteten Zuzahlungen in Höhe von 176 TEUR wurden im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses unter der teilweisen Ergebnisverwendung 128 TEUR zur Abdeckung des Jahresfehlbetrages verwendet.

3. Personal

Die Betriebsleiter sind Angestellte der Gemeinde Wangerland. Die anfallenden Personalkosten werden anteilig vom Eigenbetrieb Wangermeer an die Gemeinde erstattet. Weiteres Personal gibt es derzeit nicht. Die anfallenden Arbeiten rund um das Wangermeer werden vom Baubetriebshof der Gemeindeverwaltung erledigt und mit dem Eigenbetrieb abgerechnet.

4. Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss setzte sich im Jahr 2016 wie folgt zusammen:

- Bürgermeister Björn Mühlena
- Ratsvorsitzender Johann Wilhelm Peters
- stellv. Bürgermeister Reiner Tammen
- Ratsherr Dieter Behrens-Focken
- Ratsherr Richard Herfurth
- Geschäftsführer der WTG Herr Armin Kanning als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht
- Ratsherr Carsten Damm (ab November 2016)
- Ratsfrau Claudia Günther (ohne Stimmrecht ab November 2016)
- Ratsherr Mario Szlezak (ab November 2016)
- Ratsherr Dieter Heeren (bis Oktober 2016)
- Ratsherr Ellmer Cramer (bis Oktober 2016)
- Ratsherr Ralf Kröner (bis Oktober 2016)

3. Voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken

1. Perspektiven

Im Jahr 2016 wurden keine größeren Maßnahmen durchgeführt, weshalb auch auf die Aufnahme des eingeplanten Kredites verzichtet werden konnte.

Im Frühjahr 2016 wurde in einer zweiten Aktion der Rest des Grünstreifens am Nordufer mit den Jägern und der Hohenkirchener Rentnergruppe bepflanzt. Gemeinsam mit den Kindern der fünf Kindergärten wurden, gefördert von der niedersächsischen Bingo-Umweltstiftung, am nördlichen Brückenkopf weitere Gehölze gepflanzt.

In einer weiteren Aktion gemeinsam mit dem Angelverein Jever e.V. wurde am Ostufer eine Ufersicherung installiert.

Im April 2016 wurde die Storchennisthilfe nördlich des Wangermeeres aufgestellt und auch die Vogelbeobachtungsstation wurde Ende 2016 fertiggestellt. Die offizielle Einweihung fand erst kürzlich statt. Beide Projekte wurden ebenfalls von der Bingo-Umweltstiftung gefördert.

Anlage 4

Neben diesen sichtbaren Projekten fanden laufend Gespräche mit potenziellen Investoren statt. Gemeinsam mit Bürgermeister Mühlens haben wir am Gesamtkonzept gearbeitet und Pläne für die Insel und die Halbinsel entworfen.

Für die geplante Anbindung an die Mozartstraße und den Mehrzweckplatz an der L809 konnten Fördermittel von Leader Plus in Höhe von 100.000,00 EUR und vom Landkreis Friesland von rund 12.000,00 EUR eingeworben werden.

Das Genehmigungsverfahren für diese Maßnahme wurde in 2016 abgeschlossen.

Mit den Arbeiten dort wurde Anfang Februar 2017 begonnen, eine Fertigstellung ist bis Ostern 2017 vorgesehen.

Neben den laufenden Unterhaltungsarbeiten (Seegrass und Grünflächen, Reparaturarbeiten) wurde auch das Bauleitverfahren für das Gelände am Ostufer im Jahr 2016 angeschoben.

Im Jahr 2017 erfolgt der Anschluss an die L809. Am Südufer entsteht in diesem Zuge ein Mehrzweckplatz. Eine Slipanlage für Boote, Wohnmobilstellplätze und Stromsäulen runden das Angebot hier ab.

An der K87 soll in diesem Jahr ein Kreisverkehrsplatz eingerichtet werden.

Durch eine einheitliche Beschilderung an allen Zugängen des Wangermeeres mit Hinweisen auf den jeweiligen Standort und die angebotenen Attraktionen soll ein einheitliches Erscheinungsbild präsentiert werden, das den Wiedererkennungswert des Wangermeeres steigern soll.

Sobald das Wangermeer als touristisches Naherholungsgebiet eingestuft wird, ist es auch möglich an den Verkehrsknotenpunkten in der Umgebung durch Schilder auf das Wangermeer hinzuweisen. Das wird den Bekanntheitsgrad des Wangermeeres weiter steigern. Erste Gespräche mit dem Landkreis Friesland sind hierzu bereits erfolgt.

Das Gesamtkonzept soll im Sommer 2017 fertiggestellt sein und in den Gremien beraten werden. Derzeit laufen Gespräche mit verschiedenen Investoren, die ihre Projekte für die Rundinsel und die Halbinsel vorstellen.

Anlage 4

Durch die Teilnahme an Messen und Veranstaltungen am Wangermeer soll der Bekanntheitsgrad weiter gesteigert werden.

Hohenkirchen, den 13. April 2017

Inka Wüllner
(kaufm. Betriebsleiterin)

Torsten Meuer
(techn. Betriebsleiter)

elektronische Kopie

Eigenbetrieb Wangermeer, Hohenkirchen
Nachweis von Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1:

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Betriebsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Betriebsleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Betriebsleitung? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens?

Die Geschäftsführungsorganisation von Eigenbetrieben ist durch das NKomVG und die EigBetrVO vorgeschrieben. Es gilt die Betriebssatzung vom 18. Dezember 2012.

Die Betriebsleitung besteht aus einem kaufmännischen und einem technischen Betriebsleiter und führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbstständig. Die Betriebsleitung bestimmt gemäß § 3 der Betriebssatzung die innerbetriebliche Organisation, wiederkehrende Geschäfte im Rahmen einer noch zu beschließenden Wertgrenze und den Personaleinsatz. Die Zuständigkeit und die Wertgrenzen zu den Angelegenheiten, die dem Betriebsausschuss übertragen sind, ergeben sich aus § 4 Abs. 3 der Betriebssatzung.

In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG.

Es haben sich im Rahmen unsere Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Regelungen nicht den Bedürfnissen des Betriebes entsprechen.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr haben am 1. März und am 13. September 2016 protokollierte Betriebsausschusssitzungen stattgefunden.

- c) In welchen weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes sind die einzelnen Mitglieder der Betriebsleitung tätig?

Die Betriebsleiter sind auskunftsgemäß in keinen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Betriebsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Betriebsleiter sind Angestellte der Gemeinde Wangerland. Für ihre Tätigkeit erhält die Betriebsleitung keine gesonderte Vergütung.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2:

Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Aufgrund der Größe des Eigenbetriebes und der überschaubaren aufbau- und ablauforganisatorischen Gegebenheiten ist auf die Erstellung eines Organisationsplans verzichtet worden. Arbeitsbereiche, Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse und Vertretungsregelungen ergeben sich u.a. aus der Satzung, Stellenbeschreibungen und Dienstanweisungen.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach den unter Frage 2a) aufgeführten Regelungen verfahren wird.

c) Hat die Betriebsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Neben den Anweisungen zur Berücksichtigung der maßgeblichen Vergaberegeln bei Auftragsvergaben sowie den implementierten Kontrollen im Rahmen der Sachbearbeitung (Vier-Augen-Prinzip) gelten für die Sonderkasse des Eigenbetriebes die Vorschriften des NKomVG und der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO).

Daneben wurden keine explizit auf die Korruptionsprävention ausgerichteten Vorkehrungen ergriffen.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Wesentliche Entscheidungsbereiche unterliegen i.d.R. dem Genehmigungsvorbehalt des Betriebsausschusses. Im Übrigen erfolgt durch die Erstellung des Wirtschaftsplans und dessen Kenntnisnahme durch die Gremien ein intensiver Abstimmungsprozess.

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach diesen Regelungen verfahren wird.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Es besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen.

Fragenkreis 3:

Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen orientiert sich hinsichtlich des Aufbaus und des Ablaufs an den gesetzlichen Vorgaben für Eigenbetriebe für die Erstellung der Wirtschaftspläne.

Es wird jährlich ein Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgs-, dem Vermögensplan, der Stellenübersicht und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung, erstellt. Eine unterjährige Planungsanpassung an aktuelle Entwicklungen erfolgt ggf. im Rahmen von Nachtragsplänen.

Der Wirtschaftsplan für das Berichtsjahr ist am 11. April 2016 vom Betriebsausschuss festgestellt worden. Eine Fortschreibung erfolgt ggf. mit Nachtragsplänen. Wir empfehlen, den Wirtschaftsplan vor Beginn des Geschäftsjahres aufzustellen.

Das Planungswesen entspricht – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Datenfortschreibung sowie auf sachliche und zeitliche Projektzusammenhänge – den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden regelmäßig mit den Planansätzen im Vermögens- und Erfolgsplan abgeglichen und - bei wesentlichen Abweichungen - systematisch untersucht.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung entspricht der Größe und den Anforderungen des Unternehmens.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Das Finanzmanagement wird im Rahmen der Abwicklung der Finanzbuchhaltung durchgeführt. In enger Abstimmung mit den zuständigen Mitarbeitern im Rechnungswesen erfolgt hierbei durch die Betriebsleitung u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung.

Diese Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Der Betrieb ist nicht in handelsrechtliche Konzernstrukturen eingebunden. Feststellungen sind aus diesem Grunde nicht zu treffen.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte und Gebühren vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Der Verkauf der Fischereierlaubnisse bzw. die Mieten und Nebenkosten werden monatlich in Rechnung gestellt.

Das EDV-gestützte Mahnwesen ist zweckentsprechend eingerichtet.

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Entgelte nicht vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt oder ausstehende Forderungen nicht zeitnah und effektiv eingezogen werden.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens und umfasst es alle wesentlichen Unternehmensbereiche?

Eine organisatorisch eigenständige Controllingabteilung besteht nicht. Informationen für die Steuerung und Kontrolle sämtlicher Bereiche des Eigenbetriebes werden von der Betriebsleitung und den zuständigen Mitarbeitern im Rechnungswesen regelmäßig aus der Finanzbuchhaltung und der Kostenrechnung abgeleitet. Ferner erfolgt eine regelmäßige Abstimmung der Ist- mit den Wirtschaftsplan- und Ist- mit den Wirtschaftsplandaten. Über die aktuelle Geschäftsentwicklung wird der Betriebsausschuss regelmäßig unterrichtet.

Aufgrund der Unternehmensgröße erachten wir diese Regelung als den Bedürfnissen des Eigenbetriebes entsprechend.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Eigenbetrieb hat keine Tochterunternehmen und Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht. Feststellungen sind aus diesem Grunde nicht zu treffen.

Fragenkreis 4:

Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Betriebsleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die Betriebsleitung bedient sich aufgrund der Größe des Eigenbetriebes und des wenig komplexen Risikoumfeldes der Instrumentarien des Rechnungswesens, des Wirtschaftsplans und des Vertragscontrollings zur Definition von Frühwarnsignalen und zur Erkennung von bestandsgefährdenden Risiken. Die hieraus gewonnenen Informationen sowie die Ergebnisse der anschließenden Kommunikation mit den entsprechenden Bereichen werden ggf. zur Risikobeurteilung mit dem Überwachungsgremium erörtert.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die zu Frage 4a) aufgeführten Maßnahmen zur Erkennung bestandsgefährdender Risiken sind aufgrund der Größe des Eigenbetriebes und des wenig komplexen Risikoumfeldes grundsätzlich geeignet, die Existenz des Eigenbetriebes zu sichern und neue Erfolgspotentiale zu erschließen. Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass diese Maßnahmen nicht durchgeführt wurden.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Eine im Hinblick auf die Größe des Eigenbetriebes und des wenig komplexen Risikoumfeldes ausreichende Dokumentation der Maßnahmen zur Erkennung bestandsgefährdender Risiken erfolgt durch die protokollierte Berichterstattung bei den Sitzungen des Überwachungsgremiums.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die zur Definition von Frühwarnsignalen und zur Erkennung bestandsgefährdender Risiken zugrunde gelegten Instrumentarien des Rechnungswesens, des Vertragscontrollings und des Wirtschaftsplans gewährleisten im Hinblick auf die Größe des Eigenbetriebes und des wenig komplexen Risikoumfeldes eine kontinuierliche und systematische Abstimmung der Frühwarnsignale und Maßnahmen mit dem aktuellen Geschäftsfeld sowie den Geschäftsprozessen und Funktionen.

Fragenkreis 5:

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Derartige Geschäfte wurden vom Eigenbetrieb im Berichtsjahr nicht getätigt. Feststellungen sind aus diesem Grunde zu dem gesamten Fragenkreis nicht zu treffen.

Fragenkreis 6:

Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechende Interne Revision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?
- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision im Unternehmen? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?
- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?
- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?
- e) Hat die Interne Revision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?
- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Zu a) bis f)

Eine Interne Revision als eigenständige Stelle ist nicht eingerichtet. Neben den implementierten Kontrollen im Rahmen der Sachbearbeitung werden Überwachungsaufgaben von der Betriebsleitung im Rahmen der Leitungsfunktion wahrgenommen.

Wir erachten diese Regelung im Hinblick auf die Größe des Eigenbetriebes und die Überschaubarkeit der innerbetrieblichen Abläufe als den Bedürfnissen angemessen.

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7:

Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen sind in der Satzung sowie im NKomVG geregelt. In den im Berichtsjahr durchgeführten Sitzungen des Betriebsausschusses sind neben den für die Wirtschaftsplanaufstellung notwendigen Beschlüssen u. a. für folgende wesentliche Rechtsgeschäfte und Maßnahmen Zustimmungen eingeholt worden:

- Wahl des Abschlussprüfers

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt wurde.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass im Berichtsjahr Mitgliedern der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans Kredite gewährt wurden.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass im Berichtsjahr anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen wurden.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die im Berichtsjahr durchgeführten Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen.

Fragenkreis 8:

Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Eine angemessene Planung der Investitionen und die Prüfung der Finanzierbarkeit erfolgt im Rahmen des von der Betriebsleitung aufzustellenden und vom Betriebsausschuss zu genehmigenden Wirtschaftsplans. Wesentliche Investitionsentscheidungen werden hierbei von den zuständigen Abteilungen des Eigenbetriebes vorbereitet.

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die im Berichtsjahr durchgeführten Investitionen vor der Realisierung nicht auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit und Risiken untersucht wurden.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass derartige Unterlagen nicht ausreichend waren.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung festgestellt, dass die Wirtschaftsplanansätze regelmäßig von der Betriebsleitung überwacht werden und etwaige Planabweichungen mit ausreichender Intensität untersucht werden; ggf. werden entsprechende Nachträge veranlasst.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung bei den Investitionen im Berichtsjahr keine wesentlichen Überschreitungen der Wirtschaftsplandaten festgestellt.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass der Eigenbetrieb nach Ausschöpfung von Kreditlinien Leasing- oder vergleichbare Verträge abgeschlossen hat.

Fragenkreis 9:

Vergaberegulungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z. B. VOB, VOL, VOF, und EU-Regelungen) ergeben?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass im Berichtsjahr die im öffentlichen Bereich üblichen Vergaberegulungen nicht eingehalten wurden.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Für nicht den Vergaberegulungen unterliegende Geschäfte wurden im Berichtsjahr auskunftsgemäß Konkurrenzangebote eingeholt und ausgewertet.

Fragenkreis 10:

Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Dem Betriebsausschuss wurde im Rahmen der zu Frage 1b) aufgeführten Sitzungen Bericht erstattet. Die Betriebsleitung kam nach unseren Feststellungen ihren gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten der rechtzeitigen Berichterstattung regelmäßig nach.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und in die wichtigsten Unternehmensbereiche?

Die Berichte sind durch zeitnahe Zahlen, Entwicklungen und Trends ausreichend gegliedert; sie vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes und in die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Im Rahmen der Sitzungen des Betriebsausschusses wurde angemessen und ausreichend zeitnah über wesentliche Vorgänge berichtet. Ungewöhnliche, risikoreiche und nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- d) Zu welchen Themen hat die Betriebsleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Eine Berichterstattung auf besonderen Wunsch des Betriebsausschusses erfolgte im Berichtsjahr nicht.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung im Berichtsjahr nicht in allen Fällen ausreichend war.

- f) Gibt es eine D & O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D & O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Der Eigenbetrieb hat keine D & O-Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Weitere Feststellungen sind aus diesem Grunde nicht zu treffen.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass Interessenkonflikte der Mitglieder der Betriebsleitung oder des Betriebsausschusses gemeldet wurden.

Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11:

Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt, dass zum 31. Dezember 2016 in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen besteht.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt, dass zum 31. Dezember 2016 auffallend hohe oder niedrige Bestände bestehen. Die angewandten Bewertungsmethoden entsprechen allgemein anerkannten Regelungen. Die Abschreibungen werden grundsätzlich nach der linearen Methode auf Grundlage der voraussichtlichen Nutzungsdauer vorgenommen.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 12:

Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Das Stammkapital (3.370 TEUR) ist durch einen Verlustvortrag (6.635 TEUR) aufgebraucht. Der nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag beträgt unter Berücksichtigung des Jahresfehlbetrages 2016 (128 TEUR) 2.848 TEUR. Das lang- und mittelfristige Fremdkapital in Form von langfristigen Bankdarlehen beträgt 4.692 TEUR. Das kurzfristige Fremdkapital (3.339 TEUR) umfasst sonstige Rückstellungen in Höhe von 3.172 TEUR.

Zum Abschlussstichtag bestehen keine wesentlichen Investitionsverpflichtungen.

- b) Wie ist die Finanzlage der Gesellschaft zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahme wesentlicher Konzerngesellschaften?

Der Eigenbetrieb ist nicht in handelsrechtliche Konzernstrukturen eingebunden. Feststellungen sind aus diesem Grunde nicht zu treffen.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Eigenbetrieb hat im Berichtsjahr keine Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13:

Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund der Eigenkapitalausstattung?

Die Vermögens- und Finanzlage ist durch einen Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von 2.848 TEUR geprägt. Die Zahlungsfähigkeit wurde aufrechterhalten durch die unterjährigen Zuweisungen aus dem allgemeinen Haushalt der Gemeinde Wangerland.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Bei dem Eigenbetrieb ist im Berichtsjahr kein Jahresüberschuss angefallen. Feststellungen sind aus diesem Grund nicht zu treffen.

Ertragslage

Fragenkreis 14:

Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens nach Segmenten zusammen?

Der Gegenstand des Eigenbetriebes bedingt keine Segmentberichterstattung. Wir verweisen auf die Erläuterungen im Lagebericht und im Prüfungsbericht zur „Ertragslage“.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis des Eigenbetriebes ist im Berichtsjahr bis auf den Hinweis, dass noch keine Umsatzerlöse aus dem Freizeitgelände Wangermeer erzielt wurden und der Eigenbetrieb sich im Aufbau befindet, nicht entscheidend durch einmalige Vorgänge geprägt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Der Eigenbetrieb ist nicht in handelsrechtliche Konzernstrukturen eingebunden. Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen mit den Trägerkommunen eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen wurden.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Konzessionsabgaben sind nicht angefallen. Feststellungen sind aus diesem Grund nicht zu treffen.

Fragenkreis 15:

Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren ihre Ursachen?

Der Eigenbetrieb befindet sich im Aufbau der Weiterentwicklung des Freizeitgeländes Wangermeer. Die Aufgabenstellung ist zunächst defizitär. Die Vermögenslage ist durch hohe Rückstellungen für Kompensationsflächen (1.866 TEUR) und für Erschließungsmaßnahmen (1.300 TEUR) gekennzeichnet. Daneben haben wir im Rahmen unserer Prüfung keine verlustbringenden Einzelgeschäfte festgestellt.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Wir verweisen auf die Ausführungen im Lagebericht (Anlage 4) zu der voraussichtlichen Entwicklung des Eigenbetriebes.

Fragenkreis 16:

Ursachen des Jahresverlustes und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresverlustes?

Folgende Entwicklungen haben den im Berichtsjahr angefallenen Jahresfehlbetrag verursacht:

- Der Eigenbetrieb befindet sich noch in der Herstellungsphase des Freizeitsees; Erträge werden mit dem See noch nicht erzielt.
- Der vorhandene Bodenschatz ist verbraucht.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Folgende Maßnahmen sollen die Ertragslage des Eigenbetriebes verbessern:

- Anschluss an die L809
- Am Südufer soll ein Mehrzweckplatz entstehen
- Herrichtung einer Slipanlage für Boote, Stellplätze für Wohnmobile und Stromsäulen
- Einheitliche Beschilderung für ein einheitliches Erscheinungsbild

Wir verweisen auf die Erläuterungen im Lagebericht (Anlage 4).

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Wangermeer:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Wangermeer für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Durch § 29 Abs. 1 Satz 2 EigBetrVO Nds. wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darauf, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die Geschäftsführung des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darüber, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 29 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben sowie ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurden entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt. Ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Betriebsleitung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken ergänzen wir, dass der Eigenbetrieb eine bilanzielle Unterdeckung ausweist, die Ertragslage aufgabenbedingt defizitär ist und der Eigenbetrieb auf Zuweisungen der Gemeinde angewiesen ist.

Oldenburg, den 21. April 2017

Treuhand Weser-Ems GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Graunke
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater



Pfeiffer
Wirtschaftsprüferin
Steuerberaterin

**Eigenbetrieb Wangermeer, Hohenkirchen
Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses**

Im Folgenden werden die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erläutert, soweit nicht bereits der Anhang Ausführungen hierzu enthält. Die Vergleichszahlen des Vorjahres sind unter den Zahlen für das Geschäftsjahr in Klammern vermerkt.

Bilanz

| | |
|--|--------------------|
| <u>entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte</u> | <u>EUR</u> 2,00 |
| | (EUR 1.128,00) |
| | <u>EUR</u> |
| Stand 1. Januar 2016 | 1.128,00 |
| Abgänge | 2,00 |
| Abschreibungen | <u>1.124,00</u> |
| Stand 31. Dezember 2016 | <u><u>2,00</u></u> |

| | |
|---|----------------------------|
| <u>Bauten auf fremden Grundstücken</u> | <u>EUR</u> 3.836.241,83 |
| | (EUR 3.833.176,81) |
| | <u>EUR</u> |
| Stand 1. Januar 2016 | 3.833.176,81 |
| Zugänge | 13.791,02 |
| Abschreibungen | <u>10.726,00</u> |
| Stand 31. Dezember 2016 | <u><u>3.836.241,83</u></u> |

Maschinen und maschinelle Anlagen

EUR 9.581,00
(EUR 12.359,00)

| | <u>EUR</u> |
|-------------------------|------------------------|
| Stand 1. Januar 2016 | 12.359,00 |
| Zugänge | 260,00 |
| Abgänge | 2.266,00 |
| Abschreibungen | <u>772,00</u> |
| Stand 31. Dezember 2016 | <u><u>9.581,00</u></u> |

Betriebs- und Geschäftsausstattung

EUR 20.685,00
(EUR 23.470,00)

| | <u>EUR</u> |
|-------------------------|-------------------------|
| Stand 1. Januar 2016 | 23.470,00 |
| Zugänge | 1.205,71 |
| Abschreibungen | <u>3.990,71</u> |
| Stand 31. Dezember 2016 | <u><u>20.685,00</u></u> |

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

EUR 1.300.000,00
(EUR 1.300.000,00)

Die Forderungen betreffen eine gestundete Kaufpreisforderung aus Grundstücksverkäufen.

sonstige Vermögensgegenstände

EUR 2.009,57
(EUR 5.040,00)

Steuererstattungen

Guthaben bei Kreditinstituten

EUR 14.601,97
(EUR 37.655,57)

Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

EUR 2.847.996,05
(EUR 2.895.972,93)

elektronische Kopie

| | |
|---|---|
| <u>Stammkapital</u> | <u>EUR 3.730.000,00</u> (EUR 3.730.000,00) |
| <u>Allgemeine Rücklage</u> | <u>EUR 57.176,89</u> (EUR 9.200,01) |
| <u>Verlustvortrag</u> | <u>EUR -6.635.172,94</u> (EUR -6.635.172,94) |
| <u>Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</u> | <u>EUR 2.847.996,05</u> (EUR 2.895.972,93) |
| <u>sonstige Rückstellungen</u> | <u>EUR 3.171.652,43</u> (EUR 3.179.609,16) |

| | Stand 1.1.2016 EUR | Verbrauch EUR | Zuführung EUR | Stand 31.12.2016 EUR |
|----------------------------------|--------------------------|------------------|------------------|----------------------------|
| Umweltschutz | 1.874.609,16 | 8.956,73 | 0,00 | 1.865.652,43 |
| Erschließungen | 1.300.000,00 | 0,00 | 0,00 | 1.300.000,00 |
| Abschlusserstellung und -prüfung | 5.000,00 | 5.000,00 | 6.000,00 | 6.000,00 |
| | <u>3.179.609,16</u> | <u>13.956,73</u> | <u>6.000,00</u> | <u>3.171.652,43</u> |

Die Rückstellung Umweltschutz betrifft die Aufwendungen, die der Eigenbetrieb für die Anschaffung und Unterhaltung von Kompensationsflächen im Zusammenhang mit dem geschaffenen Freizeitsee zu tragen hat.

Die Rückstellung Erschließung betrifft die Aufwendungen, die der Eigenbetrieb im Zusammenhang mit der Erschließung der mit Kaufvertrag nebst Erschließungsvertrag vom 14. Mai 2007 an die NLG veräußerten Grundstücke übernehmen muss.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten EUR 4.746.323,49
(EUR 4.796.493,03)

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen EUR 22.683,09
(EUR 0,00)

Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde EUR 70.000,00
(EUR 70.000,00)

sonstige Verbindlichkeiten EUR 20.458,41
(EUR 62.700,12)

| | 31.12.2016 EUR | 31.12.2015 EUR |
|--------------|-------------------|-------------------|
| Zinsen | 18.724,12 | 0,00 |
| Umsatzsteuer | 1.734,29 | 0,00 |
| übrige | 0,00 | 62.700,12 |
| | 20.458,41 | 62.700,12 |

elektronische Kopie

Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse EUR 10.282,34
(EUR 8.077,18)

| | 2016 EUR | 2015 EUR |
|-------------------------------|-------------|-------------|
| Mieterlöse Hof Heeren | 6.139,92 | 6.139,92 |
| Grundstückserträge | 2.494,10 | 250,00 |
| Pacht Landkreis | 1.458,40 | 1.603,66 |
| Erlöse Stromsäule Jelliestede | 189,92 | 83,60 |
| | 10.282,34 | 8.077,18 |

sonstige betriebliche Erträge EUR 3.433,99
(EUR 2.856,14)

| | 2016 EUR | 2015 EUR |
|-----------------------|-------------|-------------|
| Guthaben Strom EWE | 0,00 | 1.118,70 |
| Investitionszuschüsse | 0,00 | 852,13 |
| übrige | 3.433,99 | 885,31 |
| | 3.433,99 | 2.856,14 |

Materialaufwand EUR 52.528,64
(EUR 72.049,20)

**Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände
des Anlagevermögens und Sachanlagen** EUR 16.612,71
(EUR 14.707,17)

sonstige betriebliche Aufwendungen EUR 46.285,39
(EUR 64.528,59)

| | <u>2016</u> | <u>2015</u> |
|--|------------------|------------------|
| | EUR | EUR |
| Abschluss- und Prüfungskosten | 11.162,10 | 9.216,50 |
| Reparatur- und Instandhaltungsaufwand | 10.874,13 | 20.157,20 |
| Raumkosten | 8.059,40 | 7.592,70 |
| Bewirtung Wasserfläche | 3.963,99 | 0,00 |
| Pacht Grünflächen Tettens | 2.019,97 | 2.019,97 |
| Gas, Strom, Wasser | 1.988,93 | 0,00 |
| Beiträge | 1.806,21 | 1.650,12 |
| Versicherungen | 1.033,34 | 1.019,16 |
| Verwaltungskosten | 671,72 | 208,40 |
| Verluste aus den Abgängen von Anlagevermögen | 600,00 | 0,00 |
| Aufwandsentschädigungen/Sitzungsgelder | 356,50 | 512,50 |
| Telefon- und Internetkosten | 300,00 | 300,00 |
| Repräsentationskosten | 160,62 | 752,53 |
| Gärtnerarbeiten | 0,00 | 3.368,04 |
| Fortbildungskosten | 0,00 | 620,00 |
| übrige | <u>3.288,48</u> | <u>17.111,47</u> |
| | <u>46.285,39</u> | <u>64.528,59</u> |

sonstige Zinsen und ähnliche Erträge EUR 26.000,00
(EUR 26.011,73)

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

EUR 52.396,37
(EUR 54.984,32)

| | 2016 <u>EUR</u> | 2015 <u>EUR</u> |
|---|-------------------------|-------------------------|
| Zinsen für langfristige Verbindlichkeiten | 52.124,51 | 52.560,23 |
| Korrektur Abzinsung | 0,00 | 2.337,40 |
| Zinsaufwendungen Gemeinde Wangerland | <u>271,86</u> | <u>86,69</u> |
| | <u><u>52.396,37</u></u> | <u><u>54.984,32</u></u> |

sonstige Steuern

EUR 133,84
(EUR 133,84)

Jahresfehlbetrag

EUR -128.240,62
(EUR -169.458,07)

elektronische Kopie

Eigenbetrieb Wangermeer, Hohenkirchen
Darstellung der rechtlichen und steuerlichen Verhältnisse

| | |
|--------------------------------|---|
| Name: | Eigenbetrieb Wangermeer |
| Sitz: | Hohenkirchen |
| Rechtsform: | Eigenbetrieb der Gemeinde Hohenkirchen |
| Betriebssatzung: | in der Fassung vom 18. Dezember 2012 |
| Geschäftsjahr: | Kalenderjahr |
| Stammkapital: | 3.730.000,00 EUR |
| Organe des Eigenbetriebes: | Betriebsleitung (§ 3 der Betriebssatzung) Betriebsausschuss (§ 4 der Betriebssatzung) |
| Gegenstand des Eigenbetriebes: | Die Weiterentwicklung des Freizeitgeländes Wangermeer durch die Errichtung, Unterhaltung und Pflege der touristischen Infrastruktur. Außerdem vermarktet er die Liegenschaften im Freizeitgebiet. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, eine naturnahe Erholung zu ermöglichen. Der Eigenbetrieb kann einzelne Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. |
| Betriebsleiter: | Frau Inka Wüllner, Betriebsleiterin Herr Torsten Meuer, technischer Betriebsleiter |
| Betriebsausschuss: | Der Betriebsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern und einem beratenden Mitglied, welches von der Wangerland Touristik GmbH gestellt wird. Die personelle Zusammensetzung des Betriebsausschusses für das Jahr 2016 ist im Anhang (Anlage 3) dargestellt. |

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offensiblere Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

52001
1/2002

10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

elektronische Kopie



Mitglied von
HLB International